

B e g r ü n d u n g

Nv. 2.21

für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Warendorf für das Gebiet westlich der Straße "Im Grünen Grund"

I. Allgemeines

Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 vom 22.2.1974 dargelegten Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BBauG in diesem Verfahren nicht berührt. Die angestrebte Nutzung der betroffenen Grundstücke ist für die benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Das Plangebiet der einfachen Änderung umfaßt die in der Gemarkung Warendorf Flur 15 liegenden Teilflächen der Grundstücke Flurstück 49, 313, 437, 438, 735 und 242 sowie in Flur 17 die Teilflächen der Grundstücke Flurstück 122, 123, 124, 143, 174, 175 und 229.

II. Änderungen

Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 25.11.1974 gemäß § 11 BBauG den Bebauungsplan Nr. 21 genehmigt. Da die Erfahrung in den letzten Jahren ergeben hat, daß Baugrundstücke für Doppelhäuser grundsätzlich nicht mehr gefragt sind, soll die einfache Änderung den Bau von frei stehenden Einzelhäusern ermöglichen.

Der Änderungsplan vom 28.8.1977 umfaßt folgende Ausweisungen für den Änderungsbereich:

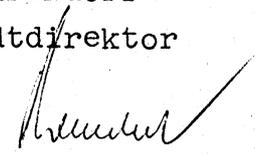
Die zwingende Zweigeschossigkeit, Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Dachneigung werden beibehalten. Anstelle der festgesetzten "nur Doppelhäuser" werden frei stehende Einzelhäuser zugelassen.

III. Zustimmung der Beteiligten

Die einfache Änderung gemäß § 13 Abs. 2 BBauG bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie der Beteiligung einiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BBauG. Werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht, so steht dem Beschluß des Änderungsplanes als Satzung im Verfahren gemäß § 13 BBauG nichts im Wege.

Warendorf, den 26. September 1977

Stadt Warendorf  
Der Stadtdirektor  
I. A.

  
Stadtverwaltungsrat

Der